

## Frauen im Gefängnis.

Zu Bildern der kriminellen Frau am Beispiel von  
Justizvollzugsanstalten in Nordrhein-Westfalen (1920-1950)

Meike Henkenjohann & Sarah Herrmann

Ein Forschungsbericht zum studentischen Forschungsprojekt „KnastMedien – Gefängnis in Medien und Medien im Gefängnis“ im Rahmen des Masterstudiengangs Medienkultur / Universität Siegen unter der Leitung von Prof. Dr. Susanne Regener – Lehrstuhl für Mediengeschichte / Visuelle Kultur der Universität Siegen (Laufzeit: April 2011 – März 2012)

Kontakt:  
Meike.Henkenjohann@student.uni-siegen.de  
Sarah.Herrmann@student.uni-siegen.de

Im Rahmen des zweisemestrigen, studentischen Forschungsprojektes „KnastMedien – Gefängnis in Medien und Medien im Gefängnis“ widmeten sich Studierende des Masterstudiengangs Medienkultur der Geschichte des Siegener Gefängnisses, das bis Ende Dezember 2010 im Unteren Schloss der Stadt Siegen beheimatet war. Ausgehend von den mittlerweile unbewohnten Räumlichkeiten des ehemaligen Gefängnistraktes, von der Siegener Bevölkerung kaum wahrgenommen, setzten wir Studierenden uns in themenspezifischen Forschungsgruppen (Zelle, Gefängniszeitung, mediale Images) mit der Medialisierung der Institution Gefängnis und der Bedeutung medialer Praktiken innerhalb von Gefängnissen auseinander. Unsere Arbeitsgruppe beschäftigte sich mit der innerhalb der Gesellschaft nur marginal wahrgenommenen Thematik „weiblicher Kriminalität“ aus kulturanthropologischer Perspektive.

Bilder über die kriminelle Frau begleiten seit dem 19. Jahrhundert den wissenschaftlichen Kriminalitätsdiskurs, der sowohl Ausdruck kultureller Geschlechtervorstellungen in einer bestimmten Zeit ist, als auch diese Vorstellungen mitprägt. So wird auch heute noch in der Kriminologie der Begriff *Frauenkriminalität* benutzt, während niemand vergleichbar von *Männerkriminalität* spricht. Die straffällig gewordene Frau wird als *Abweichung* von der ohnehin als anormal geltenden Kriminalität bezeichnet.

Der Fokus unserer Forschung liegt auf einer kritischen Betrachtung der Interdependenzen der Kategorien *Normalität* und *Kriminalität* unter besonderer Berücksichtigung ihrer geschlechtsspezifischen Ausprägung. Anhand exemplarisch ausgewählter archivalischer Quellen befragen wir *Kriminalisierungsprozesse* von Frauen nach deren Vorstellungen von *Normalität*. Der vorliegende Forschungsbericht ist das Ergebnis unserer kulturhistorischen Untersuchung geschlechtsspezifischer Bilder über die *kriminelle Frau* am Beispiel ausgewählter Frauenabteilungen von Justizvollzugsanstalten in Südwestfalen im Zeitraum von 1920 bis 1950.

#### **Zitierweise**

Henkenjohann, Meike / Herrmann, Sarah (2012): Frauen im Gefängnis. Zu Bildern der kriminellen Frau am Beispiel von Justizvollzugsanstalten in Nordrhein-Westfalen (1920-1950), Forschungsbericht, in: [www.mediengeschichte.uni-siegen.de](http://www.mediengeschichte.uni-siegen.de).

## Inhaltsverzeichnis

Danksagung.....	4
1. Einleitung.....	5
2. Stand der Forschung .....	6
3. Zum methodischen Vorgehen .....	10
3.1 Zur Bedeutung archivalischer Quellen für die vorliegende Forschungsarbeit .....	11
3.2 Zur Archivrecherche.....	13
3.2.1 Zur Quellenlage der Siegener Lokalarhive .....	13
3.2.2 Zur Quellenlage im Landesarchiv Nordrhein-Westfalen.....	15
4. Zur Kontinuität von Bildern der kriminellen Frau – Analyse der archivalischen Quellen .....	16
5. Fazit.....	28
6. Abbildungsverzeichnis.....	30
7. Literaturverzeichnis .....	31

## Danksagung

Von der ersten Idee bis zur finalen Ausarbeitung unserer ersten Forschungsarbeit verging ein Jahr: So wie die vier Jahreszeiten ein Jahr bestimmen, war unsere Arbeit von emotionalen Höhen und Tiefen durchzogen. Trotz einiger Hindernisse – die Veränderung der Gruppenkonstellation, eine kaum durchdrungene Quellenlage und ein zunächst mühsames Herantasten an die archivalischen Quellen – haben wir uns wissbegierig und aufgeschlossen unserem Forschungsgegenstand gewidmet. Das Ergebnis wäre jedoch ohne die wissenschaftliche Betreuung der Projektleiterin Prof. Susanne Regener und die uns eingeräumten Möglichkeiten in den verschiedenen Archiven zu forschen in der Form nicht zustande gekommen. Unser besonderer Dank gilt an dieser Stelle Herrn Dr. Weber, dem Archivar der *Siegener Zeitung*, dem Leiter des Siegener Stadtarchivs Herrn Burwitz und insbesondere Herrn Dr. Heckl vom Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Westfalen, die uns bei unserer ersten archivalischen Quellenarbeit hilfreich zur Seite standen.

## 1. Einleitung

„Von der Teufelin zum Unschuldslamm“ – so die Überschrift eines Artikels aus der Online Ausgabe der FAZ vom 27.10.2011 über den Verlauf des Berufungsverfahrens im Fall Amanda Knox.<sup>1</sup> Die US-amerikanische Austauschstudentin wurde im Jahr 2009 von einem italienischen Gericht wegen Mordes an ihrer Mitbewohnerin zu 26 Jahren Haft verurteilt; eine spektakuläre Medien-Aufruhr entbrannte, Amanda Knox wurde zum „Engel mit den Eisaugen“ stilisiert.

Kriminell gewordene Frauen scheinen seit jeher eine gewisse Anziehungskraft zu haben. Anders lässt sich die sensationsgeleitete mediale Aufbereitung sowie die unzähligen wissenschaftlichen Untersuchungen – welche nicht selten durch eine Art ‚Foto-Shooting‘ ergänzt wurden – kaum erklären. Und hiermit sind nicht ausschließlich historische Darstellungen *krimineller Frauen*, sondern sehr wohl auch deren gegenwärtige Rezeption bzw. Wiederaufnahme und die damit einhergehende Ent- und Neukontextualisierung gemeint. Als aktuelles Beispiel hierfür kann die im Oktober dieses Jahres erschienene Portraitsammlung „Schrecklich nette Frauen. 30 kriminell gute Portraits“ des Literaturwissenschaftlers Christoph Nettersheim angesehen werden. Der Besonderheit des Gegenstandsbereiches bewusst schreibt Nettersheim in seinem Vorwort, dass es ihm nicht darum gehe, „Verbrechen zu bagatellisieren oder die Täterinnen auf den Thron einer mythischen Heldenverehrung zu heben“ (Nettersheim 2011: 7). Vielmehr gebe es unzählige Verbrechen, „begangen von schrecklich netten Frauen, über die zu erzählen sich unbedingt loh[n]e: Frauen, die hinter einer lächelnden Maske von Wohlanständigkeit so abgrundtief böse sind, dass es einen fröstelt [...]“ (ebd.). In diesem Zitat schimmert die durch den historisch-kriminologischen Diskurs über die *kriminelle Frau* geprägte Konstituierung der Frau als „Doppelwesen“ (Regener 1999: 266) durch: „aus einem Geschlecht sollte Gutes und Böses entstehen können“ (ebd.; Herv. im Original). Eine solche Paradoxie lässt sich auch in der eingangs erwähnten, durch britische und italienische Medienberichterstattungen geprägten Bezeichnung „Engel mit den Eisaugen“ finden. Doch worauf lässt sich eine derartige Konstituierung der Frau zurückführen? Welche normativen Vorstellungen von Geschlecht sind dieser immanent? Inwiefern fanden diese über den wissenschaftlichen Diskurs hinaus Eingang in gefängnisinterne Darstellungsweisen?

Die vorliegende Forschungsarbeit beschäftigt sich mit Fragen von der Interdependenz der Kategorien *Normalität* und *Kriminalität* unter besonderer Berücksichtigung ihrer geschlechtsspezifischen Ausprägung. In Anlehnung an Foucault sowie die kritische Kriminologie wird davon ausgegangen, dass *Kriminalität* als *Konstruktion von Wirklichkeit* verstanden werden muss, welche erst unter der Berücksichtigung ihres

---

<sup>1</sup> Heil, Christiane: „Von der Teufelin zum Unschuldslamm“ (2011), online unter URL: <http://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/kriminalitaet/amanda-knox-von-der-teufelin-zum-unschuldslamm-11508301.html>, [25.01.2012].

gesamtgesellschaftlichen Kontextes rekonstruiert werden kann, um anschließend die gesellschaftlichen Mechanismen von Integration und Ausgrenzung erfassen zu können. Um dem Forschungsgegenstand – *Bilder der kriminellen Frau* – im Rahmen der vorliegenden Arbeit gerecht werden zu können, wurde dieser am Beispiel von ausgewählten Frauenabteilungen von Justizvollzugsanstalten in Südwestfalen im Zeitraum von 1920 bis 1950 untersucht. Ziel der Forschung soll sein, *Kriminalisierungsprozesse*<sup>2</sup> von Frauen nach deren geschlechtsspezifischer Vorstellung von *Normalität* zu befragen.

Einen Einstieg in die Thematik bildet Kapitel 2, in welchem cursorisch der Stand der Forschung zum Thema *Frauenkriminalität* dargelegt wird. Daran anschließend wird die methodische Vorgehensweise erläutert: Obwohl in der Medienwissenschaft bisher unterrepräsentiert, bedienen wir uns der archivalischen Quellenkunde, da hierdurch ein besonderer Blick auf die Thematik gewährt werden kann (siehe Kapitel 3). Die Analyse der archivalischen Quellen bildet den Hauptteil der Forschungsarbeit: Die Einbindung in ihren historischen Kontext und das Sprechen über kriminelle Frauen. Diesbezüglich ist – bedingt durch die Ideologie des Nationalsozialismus – eine Zäsur zu erkennen.

## 2. Stand der Forschung

*„In stärkerem Maße als die Kriminalität der Altersgruppen ist die Kriminalität der Frau ein ideologisch vorbelastetes Gebiet. Mehr als in irgendeinem anderen Bereich der Kriminologie sind bisherige Darstellungen über die Kriminalität der Frau von philosophischen oder pseudo-philosophischen Grundanschauungen beeinflusst und von ‚Theorien‘, denen ein Vorurteil zugrunde liegt, [...]. Immer wieder wird versucht, durch Zahlenvergleich oder durch Einzelfallausdeutungen etwas über ‚das Wesen der Frau‘ auszusagen.“ (Göppinger 1971: 336)*

Die *Besonderheiten* der *Frauenkriminalität* werden in der kriminologischen Literatur seit dem 19. Jahrhundert diskutiert. Anhand verschiedenster Erklärungsansätze und Untersuchungen wird der Versuch unternommen, die *Besonderheiten* zu veranschaulichen sowie greifbar zu machen. Einer der ersten Erklärungsversuche ist in dem Bereich der biologischen Anthropologie verortet und basiert auf Cesare Lombrosos und Guglielmo Ferreros Buch „Das Weib als Verbrecherin und Prostituierte. Anthropologische Studien gegründet auf eine (sic!) Darstellung der Biologie und Psychologie des normalen Weibes“ (1894), wonach weibliche Kriminalität als eine Abweichung von der Abweichung gekennzeichnet wird: Der Verbrecher stellt an sich eine Ausnahme in der Gesellschaft dar, die weibliche Verbrecherin somit eine

---

<sup>2</sup> Unter Kriminalisierungsprozess verstehen wir – in Anlehnung an die Ausführungen von Gransee und Stammermann – die Kategorie *Kriminalität*, welche durch einen kompliziert vermittelten und aufgrund bestimmter Machtressourcen durchgesetzten Definitionsprozess konstruiert wird (Gransee/Stammermann 1991: 6).

Ausnahme im doppelten Sinn. Mit Beginn der 1970er Jahre<sup>3</sup> traten vor allem soziologische bzw. sozialpsychologische Erklärungsansätze in den Vordergrund, die das Hauptaugenmerk auf die geschlechterspezifische Rollenverteilung in der Gesellschaft richteten. Im Gegensatz zu den Vertretern der biologisch-anthropologischen Ansätze machten die Befürworter<sup>4</sup> dieser Erklärungsansätze nicht das körperliche Anderssein, „das Wesen“ der Frau für ihr delinquentes Verhalten verantwortlich – wodurch sie es als spezifisch weiblich herausstellten<sup>5</sup> – sondern sie suchten den ‚Ursprung‘ der Kriminalität in soziokulturellen Geschlechterrollenvorstellungen.

Im Folgenden werden cursorisch differente Deutungsweisen und Erklärungsversuche weiblicher Kriminalität vorgestellt. Da sich in der Vergangenheit eine Vielzahl von Autoren mit dieser Thematik beschäftigt und individuelle Schwerpunkte gesetzt haben, sei vor allem auf die Arbeiten von Katharina Junker „Frauen – Kriminalität – Frauenkriminalität“ (2008) und Christiane Funken „Frau – Frauen – Kriminelle“ (1989) verwiesen. Die Soziologin Junker untersucht in ihrer Arbeit das *Phänomen Frauenkriminalität* aus sozialkonstruktivistischer Perspektive und führt in ihrer Arbeit in die wichtigsten kriminalsoziologischen Theorieansätze ein. Junker weist in der Einleitung ihrer Arbeit darauf hin, dass die kriminalsoziologischen Ansätze in zwei Theoriestränge einzuteilen sind. Zum einen solche, die in ihrer Ausformulierung Frauenkriminalität nicht erwähnen, was laut Junker aus der Überzeugung heraus geschehe, die von Frauen verübte Kriminalität sei eine unbedeutende Ausnahme. Zum anderen diejenigen Theorien, die speziell das *Phänomen Frauenkriminalität* in den Fokus stellen und scheinbare Entstehungsursachen weiblicher Delinquenz angeben. Diese Theorieansätze erheben laut Junker an Erstere den „Vorwurf des Androzentrismus“ (Junker 2008: 10).

In Abgrenzung dazu gehen psychoanalytische Ansätze davon aus, dass Kriminalität Ausdruck einer Persönlichkeitsstörung, die auf eine Beeinträchtigung der psychischen Entwicklung zurückzuführen sei. Es lassen sich weitestgehend zwei psychoanalytische Strömungen zur Erklärung von Delinquenz unterscheiden. Auf der einen Seite wird Kriminalität auf eine neurotische Persönlichkeitsstruktur, auf der anderen auf eine so genannte Verwahrlosungsstruktur zurückgeführt. Gemein ist beiden Erklärungsansätzen die Annahme, die psychische Struktur der/des Kriminellen weiche von der Norm ab. In beiden Fällen könne

---

<sup>3</sup> Elsbeth Bröckling schreibt hierzu in ihrem 1980 erschienenen Buch „Frauenkriminalität. Darstellung und Kritik kriminologischer und devianzsoziologischer Theorien“, dass „die Frauenkriminalität in den siebziger Jahren zum Thema geworden [ist]. Ausschlaggebend dafür waren einerseits Meldungen über eine beachtliche Zunahme der weiblichen Kriminalität, die von den Medien stark aufgegriffen wurden. So etwa die Verlautbarung des UN-Kongresses zur Verbrechensverhütung im Mai 1975, dass die Frauenkriminalität in den einzelnen Ländern dreimal so schnell ansteige wie die Kriminalität der Männer“ (1). Kritisch sieht Bröckling, dass erneut eine wissenschaftlich sehr zu hinterfragende Interpretation weiblicher Kriminalität – der angebliche Zusammenhang zwischen Emanzipation und Kriminalität – Eingang in Alltagstheorien findet.

<sup>4</sup> Im Folgenden ist mit der männlichen stets auch die weibliche Form mitgemeint; dies ist dem Lesefluss geschuldet und keineswegs als Diskriminierung zu verstehen.

<sup>5</sup> Einen umfassenden Überblick über die Kontinuität biologisch-anthropologischer Erklärungsansätze gibt Hilde Kaufmann in ihrem 1967 erschienen Aufsatz „Das Bild der Frau im älteren kriminologischen Schrifttum“.

von einer „psychopatischen Persönlichkeit“ (Funken 1989: 21) ausgegangen werden. Aus psychoanalytischer Sicht erscheint Kriminalität somit als „Ausdruck einer individuell gestörten Charakterorganisation, beruhend auf einem gestörten Identifikationsprozesses“ (ebd.: 21).

Soziologische Theorien ordnen Kriminalität – scheinbar „frei von [jeglicher] Wertung“ (Junker 2008: 1) – sozial abweichendem Verhalten zu. Diese Annahme gründet auf der von Durkheim<sup>6</sup> geprägten Normalitätsthese, wonach Verbrechen eine *normale* Erscheinung und als sozialer Tatbestand auch nur durch soziale Tatsachen erklärbar sei. Einhergehend mit der Entwicklung soziologischer Theorien, die das Entstehen abweichenden Verhaltens primär aus der Sozialstruktur der entsprechenden Gesellschaft ableiten, etablierten sich sozialstrukturelle Theorieansätze, wie die ebenfalls von Durkheim geprägte Anomietheorie, welche darauf beruht, Kriminalität entstehe, wenn die kulturell vorgegebenen Ziele nicht mit dem vorhandenen institutionalisierten Mitteln erreicht werden könnten. Merton entwickelte das Konzept der Durkheim'schen Anomietheorie 1938 weiter und differenziert zwischen zwei Dimensionen sozialer Wirklichkeit: der kulturellen und der sozialen Struktur. Die kulturelle Ebene besteht aus gemeinsamen Ziel- und Wertvorstellungen, die das Verhalten der Gesellschaft regulieren. Die soziale Ebene bezieht sich auf den Komplex sozialer Beziehungen und die damit einhergehende Verfügbarkeit institutionalisierter Mittel, um eben diese Ziel- und Wertvorstellungen erreichen zu können (vgl. Franke 2000: 91). Die Vorstellung einer möglichen Diskrepanz zwischen Ziel und Mittel ist einhergehend mit rollentheoretischen Überlegungen auf einer anderen Diskussionsebene wieder aufgenommen worden. Weibliche Kriminalität sei nach Barton „im speziellen als Reaktion auf eine so beschreibbare Ziel-Mittel-Diskrepanz besonders bei Frauen mit einer traditionellen Rollenorientierung zu vermuten“ (Barton zit. n. Funken 1989: 28), denn im Gegensatz zum Mann wären die Handlungsräume und die Handlungsmöglichkeiten dieser Frauen besonders begrenzt.

Im Gegensatz zu den bislang genannten Kriminalitätstheorien, die Ursachen von Devianz in der Persönlichkeitsstruktur der Täterin oder in deren sozialem und kulturellem Kontext verorteten, betrachtet der *Labeling Approach* abweichendes Verhalten ausschließlich als das Ergebnis eines gesellschaftlichen Zuschreibungsprozesses. Somit wird die bis dahin unumstrittene empirische Verfahrensweise der Kriminologie in Frage gestellt. Der Etikettierungsansatz analysiert nicht das kriminelle Verhalten an sich, sondern stellt den „Prozess der Kriminalisierung, die Entwicklung des kriminellen Selbstbildes in der Interaktion mit der Gesellschaft in das Zentrum des Erkenntnisinteresses“ (Franke 2000: 105). Vertreter des *Labeling Approach* setzen eine gleichmäßige Verteilung von Kriminalität über alle Gesellschaftsschichten voraus. Zentral ist diesem Ansatz die These, dass auf das als deviant oder kriminell definierte Verhalten stets eine soziale Reaktion, d.h. eine negative Etikettierung folgt. Edwin Lemert, Mitbegründer des Labeling Approach, differenziert im Zuge der Analyse

---

<sup>6</sup> In seinem Werk „Die Regeln der soziologischen Methode“ (1965) begründet Durkheim die Normalitätsthese damit, dass Kriminalität und Abweichung in jeder Gesellschaft zu finden seien.

von Stigmatisierungsprozessen zwischen *primärer* und *sekundärer* Devianz. Unter Primärabweichung versteht Lemert das erstmalige Auftreten abweichenden Verhaltens, welches zunächst für das Individuum folgenlos bleibt. Sekundäre Devianz zeichnet sich demgegenüber durch „weiterführendes, offenkundig werdendes abweichendes Verhalten mit der Konsequenz der Stigmatisierung durch die sozialen Kontrollinstanzen“ (Franke 2000: 106) aus.<sup>7</sup> Der Labeling Approach hat mit seiner unkonventionellen Perspektive zu einem Paradigmenwechsel in der Kriminologie geführt: Die Kritische Kriminologie mit Vertretern wie Fritz Sack u.a. entsteht.

Eine differenziertere Betrachtungsweise gesellschaftlicher Verhältnisse, geschlechtsspezifischen Verhaltens, Rollenerziehung, Rollenidentitäten und deren Leitbilder sowie tradierte Geschlechterhierarchien innerhalb der Kriminologie findet sich insbesondere in feministischen Ansätzen.<sup>8</sup> Vertreter\_innen der feministischen Kriminologie beanstanden den Androzentrismus in den Wissenschaftsdisziplinen und fordern die Einbeziehung der Kategorie *Geschlecht*. Um nicht nur als eine Erweiterung der Kriminalisierungstheorien zu gelten beanspruchen diese „eine[n] radikalen Reflexionsprozess der eigenen Prämissen“ (Jacobsen 2008: 49). Angestrebt wird somit keine Erweiterung, sondern eine Transformation der Kritischen Kriminologie.

Eine Weiterführung des Ansatzes feministischer Kriminologie stellt die Arbeit von Katharina Junker dar. Junker geht von der These aus, dass das Phänomen *Frauenkriminalität* eine soziale Konstruktion darstellt, die den Kulminationspunkt der sozialen Konstruktion von *Kriminalität* und der sozialen Konstruktion von *Geschlecht* markiert. Weiterhin weist sie darauf hin, dass ihre These die Überzeugung beinhaltet, dass mittels der Konstruktion von *Frauenkriminalität* eine fortwährende Produktion, Reproduktion und Legitimation einer Geschlechterhierarchie (Junker 2008: 6) entsteht – verstanden als kulturell konstruierte und gesellschaftlich verankerte Einteilung in Kategorien und daraus resultierend die Herstellung eines Machtgefälles zwischen Männern und Frauen.

Eine kulturwissenschaftliche Perspektive auf das Thema eröffnen Karsten Uhl (2003) und Susanne Regener (1999). Beide Arbeiten zeichnen sich durch das Interesse an der Genese eines historisch-spezifischen Wissens über die *kriminelle Frau* aus. Mittels einer von Foucault geprägten diskursanalytischen Vorgehensweise sollen einerseits die Selbstverständlichkeit der Zuschreibung von Devianz und andererseits die 'Natürlichkeit' der Geschlechterdifferenz in kriminologischen Texten des ausgehenden 19. und frühen 20. Jahrhunderts offenbart werden. Eine solche Vorgehensweise versteht Diskursanalyse als „politische Kulturgeschichte“ (Uhl 2003: 10).

In unserer kulturhistorischen Forschungsarbeit fragen wir, inwiefern die aufgeführten

---

<sup>7</sup> Als Kontrollinstanzen können sowohl das nähere soziale Umfeld (Familie, Freunde), als auch die offiziellen Sanktionsinstanzen (Justiz, Jugendhilfe, Polizei) verstanden werden.

<sup>8</sup> Siehe hierzu vor allem die Arbeiten von Gransee/Stammermann (1992); Smaus (1985); Mischau (1997).

Erklärungsansätze hinsichtlich des 'Entstehens' weiblicher *Kriminalität* zur Konstruktion von (populär)kulturell geprägten Bilder der *kriminellen Frau* beigetragen haben. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob diese Eingang in die gefängnisinternen Darstellungsweisen und Urteilsformulierungen bezüglich straffällig gewordener Frauen fanden. Hierfür beziehen wir uns auf Quellenmaterial – Personal-, und Generalakten, Zeitungsartikel aus der *Siegener Zeitung* und *Westfälischen Rundschau* – aus dem 20. Jahrhundert in ausgewählten Archiven Südwestfalens sowie dem Landesarchiv Nordrhein-Westfalen.

### 3. Zum methodischen Vorgehen

Der Soziologe und Kulturanthropologe Roland Girtler schlägt in „Methoden der Feldforschung“ die Einhaltung von *zehn Geboten der Feldforschung* vor; das vierte Gebot heißt: „Du sollst dir ein solides Wissen über die Geschichte und die sozialen Verhältnisse der dich interessierenden Kultur aneignen. Suche daher zunächst deren Friedhöfe, Märkte, Wirtshäuser, Kirchen oder ähnliche Orte auf.“ (Girtler 2001: 184) Dementsprechend sind wir in einem ersten Schritt der (Diskurs-)Geschichte unseres Forschungsgegenstandes – Bilder der kriminellen Frau – nachgegangen. Hierbei orientierten wir uns an Foucaults Diskurstheorie, wonach mit dem Begriff Diskurs die Gesamtmenge an Aussagen bezeichnet wird, die zwar – teils vereinzelt, teils gebündelt – an unterschiedlichen Stellen aufkommen, jedoch nach denselben Mustern oder demselben Regelsystem gebildet worden sind und daher ein und demselben Diskurs zugeordnet werden können (Keller 2007: 44). Im Zentrum der Foucault'schen Diskurstheorie stehen jedoch nicht Sprache oder sprachliche Objekte, sondern sprachliches Handeln, wodurch *die Wahrheit* einer Aussage – im Sinne eines (allgemein-)gültigen Wissens über die Wirklichkeit – erst konstituiert wird (Wrane/Langer 2007). Das Diskursive – verstanden als „diskursive Praxis des Wahr-Sprechen[s]“ (Bürmann/Schneider 2008: 108) – wird demnach bei Foucault nicht als bloßer Spiegel der materiellen Wirklichkeit aufgefasst, sondern vielmehr als eigenständige Ebene der materiellen Wirklichkeit entworfen. Der Sprachwissenschaftler und Vertreter der Kritischen Diskursanalyse Siegfried Jäger betont in diesem Zusammenhang die Stärke der Foucault'schen Diskurstheorie, wenn er schreibt:

„Er [der Diskurs, Anm. MH/SH] stellt eine eigene Wirklichkeit dar, die gegenüber der 'wirklichen Wirklichkeit' keineswegs nur Schall und Rauch, Verzerrung und Lüge ist, sondern eigene Materialität hat und sich aus vergangenen und anderen Diskursen 'speist'.“ (Jäger 2001: 85)

Die Geschichte von Bildern der kriminellen Frau nachzeichnen zu wollen, setzt folglich die Betrachtung der historischen Entwicklung der darin enthaltenen Kategorien Geschlecht und Kriminalität voraus. Carmen Gransee und Ulla Stammermann weisen in diesem Zusammenhang in „Kriminalität als Konstruktion von Wirklichkeit und die Kategorie Geschlecht“ auf die Erkenntnis der kritischen Kriminologie hin, wonach *Kriminalität* oder

*kriminelles Verhalten* keine Verhaltenskategorie darstelle, sondern das Ergebnis eines Definitions- und Konstruktionsprozesses sei. Diese Erkenntnis ermöglicht es, der Frage nach einer spezifischen Vorstellung von *Abweichung* bzw. *Kriminalität* unter dem Gesichtspunkt einer spezifischen Vorstellung von *Normalität* nachgehen zu können (Gransee/Stammermann 1992: 12). Gransee und Stammermann heben jedoch zu Recht hervor, dass in den zentralen Theorieperspektiven der kritischen Kriminologie das hierarchisch-strukturierte Geschlechtsverhältnis – verstanden als eine Form gesellschaftlicher Machtverhältnisse – ausgeblendet wird. Um die Interdependenz der Kategorien *Kriminalität* und *Normalität* in deren geschlechtsspezifischer Dimension verstehen zu können, müssen laut Gransee und Stammermann die in den (öffentlich inszenierten) Kriminalisierungsprozessen implizierten geschlechtsspezifischen Vorstellungen von *Normalität* offengelegt und die darin enthaltenen „patriarchalen Kategorien des Denkens“ decodiert werden (ebd.: 17).

Unter Einbeziehung dieser Annahmen wurde zunächst der wissenschaftliche, respektive der gesamtgesellschaftliche Diskurs des 19. und 20. Jahrhunderts über *weibliche Kriminalität* unter dem Gesichtspunkt der Herstellung sowie Aufrechterhaltung von geschlechtsspezifischen *Normalitätsvorstellungen* untersucht. Die gewonnenen Erkenntnisse waren Grundlage der darauffolgenden Erhebung archivalischer Quellen aus ausgewählten Archiven im Raum Südwestfalen, wobei wir uns in der Analyse darauf konzentrierten, inwiefern in dem erhobenen Quellenmaterial ein spezifisches Bild der *kriminellen Frau* enthalten, gefestigt oder gar negiert wird.

### 3.1 Zur Bedeutung archivalischer Quellen für die vorliegende Forschungsarbeit

Im Hinblick auf die Erhebung archivalischer Quellen ist die Berücksichtigung von Primär- und Sekundärliteratur essentiell. Erst nach akribischer Erarbeitung der Primär- und Sekundärliteratur ist es nach Brenner-Wilczek et al. (2006: 29) möglich, das eigene Erkenntnisinteresse im Archiv näher einzukreisen, die Fragestellung zu konkretisieren. Im Laufe der Archivarbeit würden sich zwar immer wieder neue Ansatzpunkte, die eine Akzentverschiebung in der Fragestellung nach sich ziehen, ergeben, dennoch hilft ein selbst auferlegtes Raster, einen Weg durch den *Beständedschungel* zu finden. Je genauer das Thema eingekreist sei, umso leichter falle es, aus der Quellenflut einschlägige Quellen sichten und auswerten zu können. Weiterhin von Bedeutung sei an dieser Stelle die Aneignung eines geeigneten Kenntnisstandes über die methodischen Prämissen, die sich an das Thema binden. In Bezug auf Archivalien gilt letztlich gleichermaßen der Grundsatz: „Man sieht nur das, was man weiß“ (Brenner-Wilczek et al. 2006: 29) – das heißt, dass erst durch eine konsequente Kontexterschließung im Vorfeld wichtige Sachzusammenhänge in den Blick fallen.

Dennoch haben wir uns die Frage gestellt, wieso Archivarbeit für unsere

kulturwissenschaftliche Forschung von so großer Wichtigkeit ist – denn so selbstverständlich die Arbeit im Archiv für Historiker und Kulturwissenschaftler auch sein mag, so wenig fühlen sich Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaftler davon angesprochen. Foucault versteht das Archiv als eine Erfassung der Voraussetzungen für die Existenz von Aussagen in einer Kultur. Es gehe um die regelhaften Bedingungen unter denen Aussagen entstehen, existieren und aus dem kulturellen Kontext entschwinden. Das Archiv sei „das allgemeine System der Formation und der Transformation der Aussagen“ (Foucault 1981: 188). Folglich geht es nicht um die aufbewahrten Texte an sich, sondern das Archiv formiert für die Bedingungen von Aussagen einen historischen Rahmen, der zu erklären hilft, warum bestimmte Aussagen in aller Klarheit ausgesprochen wurden.

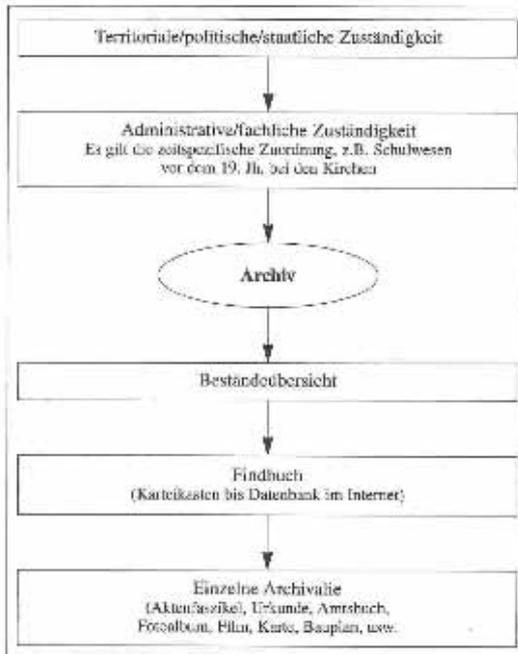
Auch unser Anliegen, Bilder über die *kriminelle Frau* zu erforschen und die historische Entwicklung kultureller Normalitätsvorstellungen im Hinblick auf Geschlechterhierarchien im Kriminalitätsdiskurs zu untersuchen, erfordert die Ermittlung des Diskurses anhand archivalischer Quellen. Gegenwärtige Phänomene und Äußerungen können lediglich auf diese Weise in ihren historisch-kulturellen Kontext eingebunden und rekonstruiert werden. Im Zeitalter scheinbar omnipotenter technischer Möglichkeiten stellt sich dennoch die Frage, inwiefern es überhaupt als sinnvoll erachtet werden kann, auf die scheinbar antiquierte Datenbasis Archiv zurückzugreifen. Brenner-Wilczek et al. (2006: 99) nach zu urteilen, entfalten Archive, als „Schatztruhe der Gesellschaft“ (2006: 29), aber gerade jetzt erst ihre Möglichkeiten:

„[D]en im materialen Schreiben angeblich angelegten Erfahrungen von ‚Tiefe‘, ‚Hintergrund‘, ‚Sedimentierung‘ und ‚Schichtung‘ steht unter elektronischen Bedingungen nur die ‚Oberfläche‘ gegenüber. [...] Erinnert werden muss deshalb [...] an die Leistungsfähigkeit von klassischen Archiven gegenüber einer zunehmend dominanten Präsenz elektronischer Medien. Das Spektrum der Anwendbarkeit archivarischer Kompetenz im Bereich der Literatur- und Kulturwissenschaften ist hier von besonderem Interesse.“ (Brenner-Wilczek et al. 2006: 100)

Im Gegensatz zu anderen literarischen Quellen besäßen Archivquellen eine besondere Glaubwürdigkeit (Burkhardt 2006: 60). Jemand habe das Schriftstück einst geschrieben, um damit einen völlig anderen Zweck zu erfüllen als den, für den die Archivnutzer heute die Quelle nutzen. Aus einem *Primärzweck* entwickelt sich aufgrund der Archivierung folglich ein *Sekundärzweck*. „Und genau wegen dieser Wesenseigenschaft, als Primärzweck gedient zu haben, gewinnt die Lebensäußerung aus der Vergangenheit einen so unschlagbaren wissenschaftlichen Beweiswert, wenn sie für den Sekundärzweck herangezogen wird.“ (Burkhardt 2006: 60) Brenner-Wilczek et al. (2006: 95) sprechen dem Archiv eine gleichermaßen einzigartige Rolle zu: Archive „haben nämlich nicht nur teil am Konstruktionscharakter von Erinnerung, sondern Archivalien sind ebenso in der Lage, falsche Vorstellungen über die Genese der eigenen Kultur zu revidieren und deren Beliebigkeit kenntlich zu machen“ – sie würden Teil eines *übernationalen Kulturgedächtnisses*.

### 3.2 Zur Archivrecherche

Entsprechend Burkhardts Leitfaden (siehe Abb. 1) für die Archivrecherche wurden nach gründlicher Sichtung der vorhandenen Literatur zu unserem Thema die zuständigen Archive für unser Forschungsvorhaben und deren Besonderheiten recherchiert.<sup>9</sup>



**Abbildung 1:** Schema der Recherche nach einem Sachthema (allgemein)

Allen Archiven ist gemein, dass bei jedem Bestand entsprechend vor der Benutzung zunächst eine Analyse der Findmittel und ihrer Struktur voran gehen muss, anhand derer eine Recherchestrategie entwickelt werden kann. Im Landesarchiv Nordrhein-Westfalen zum Beispiel wird das Provenienz-Prinzip praktiziert: ein Ordnungssystem, bei dem „ein Archivbestand alle Unterlagen mit der gleichen Herkunft enthält, also der gleichen Provenienz“ (Brenner-Wilczek 2006: 34). Diese Bestände lassen sich wiederum in Gruppen zusammenfassen, wie z.B. die Gruppe der Ministerialbestände, die alle Akten der jeweiligen Ministerien enthalten. Auf diese Weise entsteht die sogenannte *Archivtektonik*, d.h. die Gliederung eines Archivs in Bestände, Bestandsgruppen oder -abteilungen.

#### 3.2.1 Zur Quellenlage der Siegener Lokalarchive

Ausgangspunkt unseres Forschungsvorhabens bildet das ehemalige Siegener Gefängnis<sup>10</sup>, da Siegen zum einen unser Studienort ist und zum anderen in dem einstigen (Landesgerichts-)

<sup>9</sup> Wir stellten u.a. eine Anfrage beim WDR Studio Siegen. Jedoch wurden laut telefonischer Auskunft weder im Rundfunkarchiv noch im Hörfunkarchiv Beiträge zum Thema „JVA Siegen“ gefunden.

<sup>10</sup> Dieses wurde im Jahr 1971 der Leitung der JVA Attendorn unterstellt und fortan als Zweiganstalt für den geschlossenen Vollzug der JVA Attendorn genutzt.

Gefängnis eine Frauenabteilung integriert war, welche offiziell auf den Zeitraum von 1931 bis 1971 datiert ist (Anspach/Krause 1983: 78-85). Aufgrund dessen ermittelten wir zunächst die Quellenlage des Siegener Stadtarchivs. Dank der vielen mittelalterlichen und neuzeitlichen Urkunden kann die Geschichte der Stadt Siegen bis in das 13. Jahrhundert rekonstruiert werden. Für unser Vorhaben waren insbesondere Stadt- und Baupläne, sowie lokale und regionale Zeitungsbestände interessant. Als nicht besonders ertragreich erwies sich das Quellenmaterial der Stadt- und Baupläne, insbesondere die Pläne zum Umbau des Unteren Schlosses. Wohingegen sich die dortigen Bestände der *Westfälische Rundschau*<sup>11</sup> und solche der *Siegener Zeitung*<sup>12</sup> im hauseigenen Archiv als gewinnbringend herausstellten.

Anhand konkreter, vorab recherchierter Daten, besonders stadtgeschichtlicher Ereignisse, sichteten und untersuchten wir exemplarisch die beiden Zeitungsbestände dahingehend, inwiefern diese entscheidende Ereignisse, wie zum Beispiel der erste Spatenstich für den Neubau des Siegener Gefängnisses im Unteren Schloss im Jahr 1930, die erste Besichtigung durch den Landrat und den Oberbürgermeister im Jahr 1931 oder die Auflösung der Frauenabteilung im Jahr 1971, in den Lokalnachrichten behandelten. Die Sichtung der ausgewählten Zeitungen war insofern gewinnbringend, als wir dadurch eine Vorstellung von dem Ausmaß der Thematisierung, beziehungsweise Nicht- Thematisierung, des Siegener Gefängnisses in lokalen/regionalen Printmedien erhielten. Hinsichtlich unseres eigentlichen Forschungsgegenstandes – dem Diskurs über kriminelle Frauen und die dadurch geprägten Bilder und Vorstellungen von normaler/anormaler Weiblichkeit – erwies sich die Zeitungsanalyse als weniger ertragreich: Über das Siegener Gefängnis wurde kaum berichtet, über die dort inhaftierten Frauen so gut wie gar nicht.



**Abbildung 2:** Archivarbeit, Archiv Siegener Zeitung



**Abbildung 3:** Archivarbeit, Stadtarchiv Siegen

---

<sup>11</sup> Die *Westfälische Rundschau* ist eine zur WAZ-Mediengruppe gehörende Tageszeitung im südlichen Westfalen sowie im östlichen Ruhrgebiet und erschien erstmals am 20. März 1946.

<sup>12</sup> Die *Siegener Zeitung* ist eine zum Verlag Vorländer und Rothmaler GmbH & Co. KG gehörende Tageszeitung im Kreis Siegen-Wittgenstein und erschien erstmals am 10. Januar 1823 unter dem Namen *Siegener Intelligenzblatt*.

### 3.2.2 Zur Quellenlage im Landesarchiv Nordrhein-Westfalen

Das Landesarchiv stellt, wie die meisten größer angelegten Archive, Findbücher für die Erschließung dieser Bestände bereit, welche zusätzlich online einsehbar sind. Aufgrund unserer ausgiebigen Recherche in diesen Online-Findbüchern folgte die notwendige präzise schriftliche Anfrage an den zuständigen Referenten für den Bereich Justizverwaltung, Herrn Dr. Jens Heckl, der uns somit schon bei unserem ersten Besuch vor Ort in einem persönlichen Beratungsgespräch wertvolle Hinweise geben konnte, vor allem hinsichtlich der Auswahl relevanter Quellengruppen.

Ist im Allgemeinen von Verwaltungsakten als Quellengruppe die Rede, so würden sich zunächst Historiker angesprochen fühlen, vor allem diejenigen, die mit eher traditionellen Fragestellungen und Methoden operierten. Gerade moderne kulturwissenschaftliche oder mentalitätsgeschichtliche Fragestellungen benötigten oft eher nicht-staatliche Quellen privater Herkunft (Brenner-Wilczek 2006: 48). Doch öffentliche Archive sollten nicht als „Träger einer verstaubten behördlich-obrigkeitlichen Aktenkultur“ abgetan werden. Sobald die Zuständigkeiten der Behörden im zu untersuchenden Zeitraum ermittelt sind – was in unserem Fall besonders durch die Mithilfe von Herrn Burwitz und Herrn Dr. Heckl passierte – können sich Verwaltungsakten als sehr hilfreich herausstellen.

In dem Bestand *Behörden und Einrichtungen des Staates und der Selbstverwaltung nach 1816* des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen finden sich unter anderem Strafvollzugsakten der ehemaligen Justizvollzugsanstalt Siegen. Der Bestand des Findbuches Q925 (Justizvollzugsanstalt Siegen) beinhaltet neben 18 Verwaltungsakten auch eine Personalakte und umfasst den Zeitraum von 1939 bis 1948. Dank eines Hinweises von Dr. Heckl erweiterten wir unsere Untersuchung auf Generalakten des Justizvollzugsamtes Hamm, des Oberpräsidiums Münster sowie der Regierung Arnsberg, um eine ertragreichere Auswertung zu ermöglichen.

Der erste Arbeitstag im Landesarchiv Nordrhein-Westfalen stand unter dem Motto ‚Selektion‘, denn die Menge der vorab ausgewählten Akten galt es auf die für unsere Fragestellung relevanten Passagen zu reduzieren. Da die meisten Akten handschriftlich verfasste Schriftstücke beinhalteten, stellte es sich oft als äußerst zeitaufwendig heraus, diese zu entziffern. Generell brauche man im Archiv laut Burkhardt (2006: 59) viel Geduld und eine hohe Frustrationstoleranz. Im Archiv liegen die gesuchten Informationen grundsätzlich nicht komprimiert vor, sondern meist vereinzelt inmitten von Stapeln beschriebener Papiere, eingerahmt von für den aktuellen Forschungszweck unwichtigen Passagen. Uns entschädigte das „Faszinosum [...] originaler, authentischer Quellen“ (Burkhardt 2006: 60), welche sich – insbesondere in Bezug auf die Dokumentation von Generalakten des ehemaligen (Gerichts-) Gefängnisses Siegen und der darin enthaltenen Informationen bezüglich des Verwaltungsapparates im Justizvollzug – als besonders ergiebig erwiesen. Von Interesse

waren vor allem Belegungsstatistiken der Gefängnisse und polizeiliche Kriminalstatistiken, welche sowohl einen Vergleich von männlichen und weiblichen Inhaftierten ermöglichen, als auch Entwicklungstendenzen über die Jahre erkennen lassen. Darüber hinaus konnten wir eine Vielzahl an Berichten zur Erweiterung der Frauenabteilung im Siegener Landesgerichtsgefängnis sowie diverse Artikel, Runderlässe und Verordnungen des Ministeriums des Inneren zur Neuordnung und Entwicklung der weiblichen Kriminalpolizei während des Dritten Reichs sichten, welche sich als essentiell für die vorliegende Forschungsarbeit herausstellten. Hinsichtlich der Personalakten mussten wir auf eine andere Justizvollzugsanstalt ausweichen, da der Bestand Siegen leider nur eine Personalakte eines männlichen Inhaftierten beinhaltete. Die Justizvollzugsanstalt Hagen ist hingegen sehr gut dokumentiert, weshalb wir exemplarisch 20 Personalakten von dort inhaftierten Frauen aus dem Zeitraum 1933-1945 für unsere Untersuchung auswählten. Der Aufbau dieser Personalakten war größtenteils identisch gestaltet: Neben einem Aufnahmebogen, auf welchem der Name, die Adresse, der Beruf, das begangene Verbrechen sowie das äußere Erscheinungsbild (anhand vorgegebener Kategorien: Haarfarbe, Statur, Gesundheitszustand) der inhaftierten Frau aufgeführt waren, befand sich in der Akte meist auch das Gerichtsurteil und die Ladung zur Vollstreckung der Freiheitsstrafe, ggf. auch ein daraus resultierender Briefverkehr (z.B. Antrag auf Aufschiebung der Vollstreckung der Freiheitsstrafe) sowie ein Entlassungsbogen.

#### 4. Zur Kontinuität von Bildern der kriminellen Frau – Analyse der archivalischen Quellen

Die Beschäftigung mit Arbeiten zu älteren sowie aktuellen kriminologischen Forschungen lässt den Schluss zu, dass weniger das Phänomen *Frauenkriminalität* als vielmehr ideologisch geprägte Deutungen die Auseinandersetzungen lenken. So argumentiert der Kriminologe und Kriminalbiologe Franz Exner aufbauend auf der Kriminalanthropologie des 19. Jahrhunderts (siehe Regener 1999: 274) zu Zeiten des Nationalsozialismus, dass „die geringere und anders geartete Straffälligkeit der Frau als Ausdruck des weiblichen Wesens zu verstehen“ sei (1944 zit. n. Leder 1997: 22). Wiederkehrend wird bei solchen und anderen Ausführungen auf die Sexualität der Frau und die weibliche Prostitution rekurriert. Diesem entgegenwirkend stellt Göppinger 1971 heraus, dass es keinen empirischen Nachweis einer spezifisch weiblichen *Kriminalität* gebe, die sich *wesenhaft* von der männlichen unterscheidet (345).

Unverkennbar ist die Kontinuität zu Lombrosos, Ende des 19. Jahrhunderts aufgestellten Thesen die *abnorme Persönlichkeit* von Verbrecherinnen und deren *besondere Physiognomie* betreffend. Fortwährend wird versucht, die von Frauen begangene Kriminalität mittels psychischer und biologischer Ausführungen zu erklären, sie auf diese Weise der

Allgemeinheit greifbar zu machen. Obwohl die Wissenschaft heute den biologischen Erklärungsansatz von sich weist (siehe Kapitel 2), sind die stetigen Rückbezüge auf derartige Denkweisen unverkennbar (Kaufmann 1967: 152). Inwiefern lässt sich diese Kontinuität historisch auch in originären Akten wiederfinden? Lassen die Archivalien einen ähnlichen Schluss zu? Mit einer Foucault geprägten Diskursanalyse werden die vorliegenden Archivalien, die vornehmlich aus der Zeit des Nationalsozialismus entstammen, in ihrem ideologisch-historischen Kontext rekonstruiert. Im Folgenden sollen diese darüber hinaus unter dem Aspekt der Kontinuität bzw. (Neu-)Generierung von Bildern *krimineller Frauen* ausgewertet werden.

Einen großen Anteil der zugrunde liegenden Archivalien bilden verschiedenartige Statistiken. Wo im 18. Jahrhundert erstmalig die „Bevölkerung als Gegenstand wissenschaftlicher Forschung“ begriffen wird und „man beginnt, die Geburten, Sterbefälle und Bevölkerungsverschiebungen zu untersuchen“ (Foucault 1978: 41), entwickelte sich die Statistik als solche im Laufe des 19. Jahrhunderts. Vielfältiges Datenmaterial über Polizei und Gefängnis wurde angehäuft (Althoff/Leppelt 1995: 68).

„Die Daten wurden zu ‚Fakten‘, mit denen der kriminologische Diskurs arbeitete. Die Statistik entwickelte sich zu einer Instanz, in der Aussagen über die Unterschiedlichkeit von Menschen und Populationen auftauchen. Diese Aussagen lieferten das Rohmaterial für den kriminologischen Diskurs. Das Ansehen, das diese ‚Fakten‘ genossen, konnte die spekulative Art ihrer Beschaffung und Interpretation überdecken.“ (Althoff/Leppelt 1995: 68)

Wiederholt wird in der wissenschaftlichen Literatur zu *weiblicher Kriminalität* auf den sogenannten 5%-Anteil verwiesen. 5% der in Deutschland Inhaftierten seien weiblich – eine feststehende Größe, die oftmals unreflektiert anerkannt wird. Leder hat in seiner 1997 erschienenen „kritischen Bestandsaufnahme“ zur „Frauen- und Mädchenkriminalität“ einen Versuch dahingehend unternommen, diese extreme Ungleichverteilung zwischen Männern und Frauen genauer zu hinterfragen. Ihm zufolge ist es fatal, das Thema mit der *Voraussetzung* der Ungleichverteilung der Kriminalitätsrate anzugehen. Auf diese Weise werde ausschließlich nach passenden Erklärungen für besagtes Phänomen gesucht; lediglich Faktoren, die als Gründe für die Erklärung einer geringen Frauenkriminalität dienen, würden herangezogen. Bei der Analyse von Kriminalstatistiken tritt eine Diskrepanz zwischen Hell- und Dunkelfeld auf, die erhebliche Auswirkungen mit sich bringt (Junker 2008: 4). In polizeilichen Kriminalstatistiken können lediglich polizeilich registrierte oder justiziell verarbeitete Kriminalität – das Hellfeld – berücksichtigt werden. Unentdeckte, nicht angezeigte Delikte bleiben erwartungsgemäß von solchen Statistiken unbeachtet im Dunkelfeld. Fritz Sack (1979) schlussfolgert:

„Die dunkelfeldbestimmte Verzerrung der Kriminalität kann dazu führen, dass die auf solchen Daten aufbauenden empirischen und theoretischen Verallgemeinerungen nicht solche über die Verbrechenswirklichkeit darstellen, sondern Artefakte, die aus den Operationalisierungen des Messens und der Feststellung der Kriminalität resultieren.“ (287)

Diesen Einschränkungen bewusst muss auch bei den den Archivalien entnommenen Statistiken die Möglichkeit einer Verzerrung, damit einhergehend eine kritische Betrachtung

des ‚Realitätsgehalts‘ in Betracht gezogen werden. Sack entsprechend geht es an dieser Stelle nicht darum, in den historischen Kriminalstatistiken und in dem darauf bezogenen Schriftverkehr stützendes Material für eine Argumentation einer Ungleichverteilung der Geschlechter zu extrahieren, sondern um die darin entstehenden Bilder der kriminellen Frau zu analysieren.<sup>13</sup>

Eine erste, statistisch erhobene Unterscheidung zwischen den Geschlechtern findet sich in der Gefangenenstatistik des Jahres 1935<sup>14</sup> der JVA Siegen, wohingegen in der „Polizeiliche[n] Kriminal-Statistik für das Deutsche Reich“<sup>15</sup> von 1938 nicht zwischen Männern und Frauen unterschieden wurde – eine Differenzierung fand lediglich zwischen *Jugendlichen* und *Juden* statt. Die Generalakte „JVA Siegen Nr. 1, „Statistische Erhebungen über den Strafvollzug 1939“ weist die „Gefangenenbewegung im Gerichtsgefängnis Siegen“ in den Jahren 1935-1940 nach und verzeichnet in den dokumentierten Jahren eine Belegfähigkeit von vier Frauen, wobei sich die der Männer 1936 von 36 auf 65 erhöhte. Die Gesamtzahl der im Laufe der Berichtsjahre untergebrachten Inhaftierten lässt starke Schwankungen erkennen. Wo sich die Zahl der weiblichen Strafgefangenen von sieben (1935) über 14 (1937) bis hin zu 39 (1939) steigerte, ist bei den Gesamtzahlen der männlichen über die fünf Jahre ein Rückgang zu verzeichnen. 1935 waren insgesamt 442 Männer in Siegen arretiert, 1940 ist diese Zahl, mit einigen Schwankungen in den Zwischenjahren, auf 276, um ca. ein Drittel, gesunken. Selbst wenn die relativen Zahlen der weiblichen Inhaftierten im Vergleich zu den männlichen gering ausfallen, ist prozentual gesehen ein Anstieg von mehr als 500 % zu vermerken. Ein gleichermaßen hoher Anstieg seitens weiblicher Inhaftierter lässt sich in der „Nachweisung über den Bestand der Gefangenen am 28. Februar 1942“ und in einem Brief an den Vorstand des Siegener Gerichtsgefängnisses von Dezember 1943 über die „Belegung der dortigen Frauenabteilung“<sup>16</sup> beobachten. Hans Joachim Schneider erklärt diese erhebliche Steigerung als ein extraordinäres Phänomen, welches dem herrschenden Krieg geschuldet sei (Schneider 1986: 269). Die gesunkenen Zahlen bis 1940 seitens der Männer lassen sich durch deren Einzug in den Krieg erklären, wohingegen die Frauen anstelle derer zurückblieben. Mit dem Verweis auf die veränderten „psychischen, sozialen und ökonomischen Anstrengungen und Belastungen“ (1986: 277) der Frauen während der Kriegsjahre stellt Schneider die beschriebene Steigerung der weiblichen Inhaftierten als eine Exzeption heraus und erklärt diese damit als Ergebnis sozialstruktureller Veränderungen. Im historischen Vergleich scheint

---

<sup>13</sup> In diesem Zusammenhang muss jedoch festgehalten werden, dass erst im Zuge der Geschlechterdifferenzierung in den Kriminalstatistiken ein *messbarer Zahlenunterschied* zwischen den Geschlechtern konstatiert wurde, sodass es sich geradewegs „aufdrängte“, diese ‚Erkenntnis‘ zu hinterfragen“ (Schmölzer 2003: Online).

<sup>14</sup> Die dem Justizamt Hamm zugeordneten Justizvollzugsanstalten waren dazu verpflichtet, jedes Quartal einen „Nachweis über den Bestand ihrer Gefangenen“ zu erbringen. Von der JVA Siegen sind diese jedoch erst seit dem Jahr 1935 dokumentiert. Siehe Akte Justizamt Hamm Nr. 51/2.

<sup>15</sup> Siehe Akte Regierung Arnsberg 14608.

<sup>16</sup> Siehe Akte JVA Siegen Nr. 1.

die hohe Zahl arretierter Frauen während der Kriegsjahre eine Ausnahme zu sein, so der Tenor innerhalb der Wissenschaftsliteratur. Unhinterfragt bei dieser Argumentation bleibt jedoch, warum gerade im zweiten Weltkrieg und an Betracht des nationalsozialistischen Frauenbildes – oder wie Irmgard Weyrather (1993) es beschreibt: des Mutterbildes – im Vergleich zu vorangegangenen Jahren ‚überdurchschnittlich‘ viele Frauen inhaftiert waren.

Das Idealbild der *deutschen Frau* war für die NS-Ideologen die Mutter, in ihrem Weltbild „ein naturbestimmtes Wesen“ (Weyrather 1993: 9). Die Arbeit von Frauen wurde lediglich als direkte Arbeit für die Familie oder als Ersatzarbeit für den sich im Krieg befindenden Mann definiert (1993: 9ff). Die Aufgabe der *deutschen Frau* bestand in erster Linie darin, möglichst viele Kinder zu gebären, um damit die *arische Rasse* aufrechtzuerhalten: „[D]ie Frau hat die Aufgabe, schön zu sein und Kinder zur Welt zu bringen. [...] Dafür sorgt der Mann für die Nahrung. Sonst steht er auf der Wacht und wehrt den Feind ab.“ (Göbbels zit. n. Schneider 2003: 15). Dieser idealisierten Vorstellung der *deutschen Frau* steht die *kriminelle Frau* gegenüber, die sich nicht gesetz- und regelkonform verhält. Dessen ungeachtet wird die relativ hohe Zahl weiblicher Strafgefangener während des NS-Regimes – abgesehen von Einzelfällen zu Propagandazwecken – nicht thematisiert bzw. als Ausnahme ausgewiesen. Der Sachverhalt *Frauenkriminalität* als solcher wird nicht anerkannt; er entzieht sich der öffentlichen Wahrnehmung.<sup>17</sup>

Hieran schließt unweigerlich die Frage nach der juristischen Durchsetzung des idealisierten nationalsozialistischen Frauenbildes an: Inwiefern wurden die bis dato geltenden Gesetze verschärft, verändert oder erneuert? Inwieweit waren durch diese Änderungen besonders Frauen betroffen? Welche Delikte treten in *erhöhtem Maße* auf und inwiefern ist dies der veränderten Gesetzeslage geschuldet?

Die frauen- und familienpolitischen Ziele des NS-Regimes zeichnen sich vor allem durch eine Vielzahl von Gesetzgebungen aus, die eine höhere Geburtenrate anstrebten. So wurde im Zusammenhang mit der Verabschiedung des „Gesetz[es] zur Verminderung der Arbeitslosigkeit“<sup>18</sup> am 01. Juni 1933 das sogenannte *Ehstandsdarlehen*<sup>19</sup> eingeführt, welches Eheschließungen fördern, respektive zu einem Geburtenanstieg führen sollte.<sup>20</sup> 1935 wurde das „Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit“ um den Zusatz „Verordnung über die

---

<sup>17</sup> Die These der Nicht-Thematisierung von (weiblicher) Gefangenschaft – und Gefängnis im Allgemeinen – ließ sich durch eine exemplarische Zeitungsanalyse der *Siegener Zeitung* und der *Westfälischen Rundschau* zumindest für einen bestimmte Zeitraum (1930-1945) bestätigen (siehe Kapitel 4.2.1).

<sup>18</sup> RGBl. I, Nr.60, online verfügbar unter URL:

<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=dra&datum=19330004&seite=00000323>, [25.01.2012].

<sup>19</sup> Siehe hierzu „Durchführungsverordnung über die Gewährung von Ehstandsdarlehen“, RGBl. I, Nr. 67, online verfügbar unter URL:

<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=dra&datum=19330004&seite=00000377>, [25.01.2012].

<sup>20</sup> Das Ehstandsdarlehen gewährte Reichsangehörigen, die eine Ehe miteinander eingegangen sind, bis zu 1000RM. Pro Kind wurde die Rückzahlung um 25 % verringert.

Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien“<sup>21</sup> erweitert, wonach „kinderreiche[n] Familien [...] aus den Mitteln des Sondervermögens für Ehestandsdarlehen [...] auf Antrag einmalige Kinderbeihilfen“ (ebd.) gewährt werden konnten.<sup>22</sup> Als Ergänzung hierzu kann das mit der Verordnung vom 16. Dezember 1938 eingeführte *Ehrenkreuz der deutschen Mutter*<sup>23</sup> angesehen werden, welches als „sichtbares Zeichen des Dankes des deutschen Volkes an kinderreiche Mütter“ (ebd.) verliehen wurde.<sup>24</sup>

Dieser pointierte Auszug aus den NS-Gesetzgebungen verdeutlicht die Reduktion der Rolle der Frau auf die Mutterschaft in der nationalsozialistischen Gesellschaft. In besonders gravierendem Ausmaß kommt dies in den Reformen des Paragraphen 218 RStGB<sup>25</sup>, der „Polizeiverordnung über Verfahren, Mittel und Gegenstände zur Unterbrechung und Verhütung von Schwangerschaften“<sup>26</sup> und der „Verordnung zum Schutz von Ehe, Familie und Mutterschaft“<sup>27</sup> zum Ausdruck: „Es ist verboten zum Zwecke der Empfängnisverhütung Bestrahlung oder Injektionen zu verabfolgen sowie sonst geeignet erscheinende Behandlungen durchzuführen, es sei denn, daß es sich um gesetzlich ausdrücklich erlaubte oder angeordnete Maßnahmen handelt.“ (RGBl. I, Nr.13, §3) Die Priorität galt unverkennbar dem Erhalt und dem Zuwachs der *arischen Rasse*, was ferner in der „Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und des Ehegesundheitsgesetzes“<sup>28</sup> geregelt wird – „Unfruchtbarmachung wegen besonders großer Fortpflanzungsgefahr“ wurde bei *Erberkrankten*<sup>29</sup> angeraten; die Möglichkeit eine Schwangerschaft zu unterbrechen wurde mit dem „Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“<sup>30</sup> – vor Ablauf des sechsten Monats – eingeräumt, jedoch nur denjenigen Frauen, denen von einem Erbgesundheitsgericht die

---

<sup>21</sup> RGBl. I, Nr.101, online verfügbar unter URL:

<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=dra&datum=1935&page=1302&size=45>, [25.01.2012].

<sup>22</sup> Mit der „Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien“ vom 24. März 1936 wurde das Wort „einmalig“ gestrichen. Siehe RGBl. I, Nr. 28, online verfügbar unter URL:

<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=dra&datum=1936&page=342&size=45>, [25.01.2012].

<sup>23</sup> RGBl. I, Nr.224, Online verfügbar unter URL: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=dra&datum=19380004&seite=00001923>, [25.01.2012].

<sup>24</sup> Einen tieferen Einblick in die Thematik bietet Irmgard Weyrather in ihrem Buch „Muttertag und Mutterkreuz“ (1993).

<sup>25</sup> Zur Geschichte des Paragraph 218 StGB siehe Dirk von Behren, „Die Geschichte des Paragraphen 218 StGB“ (2004).

<sup>26</sup> RGBl. I, Nr.13, online verfügbar unter URL:

<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=dra&datum=19410004&seite=00000063>, [25.01.2012].

<sup>27</sup> RGBl. I, Nr. 27, online verfügbar unter URL:

<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=dra&datum=19430004&seite=00000140>, [25.01.2012].

<sup>28</sup> RGBl. I, Nr. 157, online verfügbar unter URL:

<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=dra&datum=1939&page=1791&size=45>, [25.01.2012].

<sup>29</sup> Erbkrank im Sinne des „Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ gelten Personen mit psychischen Störungen und körperlichen Einschränkungen. Siehe RGBl. I, Nr. 86, §1, online verfügbar unter URL:

<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=dra&datum=19330004&seite=00000529>, [25.01.2012].

<sup>30</sup> RGBl. I, Nr. 65, online verfügbar unter URL:

<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=dra&datum=19350004&seite=00000773>, [25.01.2012].

Unfruchtbarmachung „anerkannt“ (ebd., Art. 1,2) wurde. Schwangerschaftsabbruch und die Beihilfe zu solchem wurde im Allgemeinen nach Inkrafttreten der Reform des § 218 RStGB (1943) mit der Todesstrafe – als Höchstmaß – geahndet. Das hohe Strafmaß sieht sich durch das ideologische Bild der Frau bestätigt bzw. gerechtfertigt. Bedrohen *nicht-erberkrankte*, deutsche Frauen den Zuwachs und damit den Erhalt der *arischen Rasse*, so werden diese mit besonderer Härte bestraft; verhalten sie sich entgegen des *Mutterbildes*. Gleichermaßen ist zu erwähnen, dass auch politische, wirtschaftliche u.a. Delikte<sup>31</sup> geahndet wurden, jedoch richtete sich das Strafmaß oftmals nach dem Familienstand – es galt die Kinder in der Obhut ihrer Mutter zu belassen.

Dass das zuvor beschriebene nationalsozialistische Idealbild der Frau nicht nur in den Gesetzen wiederzufinden ist, sondern gleichermaßen Eingang in gemeingesellschaftliche Vorstellungen fand, sieht sich in erhobenem archivalischen Quellenmaterial bestätigt. Ein Schriftverkehr Bezug nehmend auf die Erweiterung der Frauenabteilung, die Verordnungen und übrigen Berichte bezüglich des weiblichen Gefängnispersonals sowie ein Gerichtsurteil entnommen der Personalakte einer Inhaftierten lassen den Schluss zu, dass sich Entscheidungsprozesse während des Dritten Reichs maßgeblich durch das idealisierte Frauenbild beeinflusst sahen. Aus dem Gerichtsurteil der Personalakte 2339 der JVA Hagen geht hervor, dass die wegen Urkundenfälschung Angeklagte Frau F., die die Schuld ihrer Freundin Frau M. (angeklagt wegen Kriegswirtschaftsvergehen) auf sich nehmen wollte, lediglich zu einer Geldstrafe, nicht aber zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird. Als Begründung nennen die Urteilsverfasser die folgende: „Das Vergehen der Angeklagten F. ist im wesentlichen der jeder Frau innewohnenden Eigenschaft entsprungen, anderen aus einer Notlage zu helfen. Diese Angeklagte hat gesehen, daß Frau M. [...] eine schwere Strafe zu erwarten hatte. Um sie davor, vor allen Dingen auch wegen des Mannes und der Kinder zu schützen, hat sie die Schuld auf sich genommen [...]“ „Gefühl, Ehe [und] Familie“ werden an dieser Stelle, wie es auch Schneider 1986 beschreibt, als typisch für die „Welt der Frau“ (267) gedeutet. Weil es der Frau als fürsorgliches, mitfühlendes, die Familie berücksichtigendes *Wesen inne wohne*, anderen Menschen zu helfen, wird eine Strafminderung als gerechtfertigt angesehen. Die Kinder und der Ehemann sollten nicht unter dem Verbrechen der Mutter/Ehefrau leiden. Es ist frappant, wie das scheinbar vorherrschende Bild der Frau zur Begründung einer Urteilssprechung herangezogen wird. Die Freiheitsstrafe für Frau M. aufgrund des Kriegswirtschaftsvergehens wurde mitunter als erforderlich erachtet, „um andere Volksgenossen, die zu ähnlichen Straftaten neigen könnten, abzuschrecken“.

---

<sup>31</sup> In der Generalakte „JVA Siegen 1“ befindet sich eine Auflistung der im Dezember 1943 in Siegen inhaftierten Frauen mit Angabe der begangenen Delikte: „Verstoss (sic!) gegen das Sprengstoffgesetz“, „Abhören ausl. Sender“, „Vergehen gegen das Heimtückegesetz“, „Kriegswirtschaftsvergehen“, „Verstoss (sic!) gegen die Verordn. zum Schutz von Ehe, Familie u. Mutterschaft“, „Diebstahl“, „vers. Totschlag“ sowie „Diebstahl und Arbeitsvertragsbruch“. Nicht dokumentiert sind die jeweiligen Urteile und das entsprechende Strafmaß.

Foucault zugrunde, greift an dieser Stelle der Machttyp der milden Mittel. „Die gelehrigen Körper unterliegen nichtöffentlichen Unterweisungen, die letztlich auf neue Verhaltensweisen und Gewohnheiten abzielen[...].“ (Ruoff 2009: 41). Das Gefängnis gilt als Anwendungsfeld der Disziplin, „die alle Körpertätigkeiten einer Kontrolle [unterwirft], gemäß einer Norm zu formen versuch[t], und so den nützlichen Körper gestalten [will]“ (ebd.).

Die Überbelegung der Frauenabteilung des Siegener Gerichtsgefängnisses 1943 mit 13 Strafgefangenen für eine Kapazität von vier Zellen bot Anlass zu einem ausführlichen Briefverkehr zwischen dem Generalstaatsanwalt, dem Vorstand des Siegener Gefängnisses und dem Preußischen Staatshochbauamt: Der Generalstaatsanwalt forderte eine baldige Anpassung. Der Siegener Gefängnis-Vorstand bestätigte, dass „gegen Ende vorigen Jahres die Belegung der Frauenstation zusehends anstieg“ (JVA Siegen Nr. 1), daher eine bauliche Erweiterung dieser Abteilung unerlässlich sei. In einer Antwort des Preußischen Staatshochbauamtes wird der Versuch dargelegt, baulichen Umbaumaßnahmen entgegenzuwirken, indem die Eventualität herausgestellt wird, „dass die hohe Zahl der weibl. Insassen vielleicht nur vorübergehend ist“ (JVA Siegen Nr. 5). Eine vorläufige Lösung wird vorgeschlagen, um den – für eine Ausnahme gehaltenen – Raummehrbedarf zu decken. Es ist hervorzuheben, dass auch bei dieser Argumentation auf ein spezifisches Frauenbild rekurriert wird: Frauen wird die Kriminalität abgesprochen; eine Überbelegung wird als ‚vorübergehend‘ ausgelegt, sodass eine langfristige Bereitstellung von vier Zellen ausreichend sei. Eine intensivere Beschäftigung mit den gestiegenen Inhaftiertenzahlen seitens der Frauen wird als irrelevant betrachtet.<sup>32</sup> Erst durch die Versicherung des Gefängnis-Vorstandes in Siegen, dass sich die „Belegungsziffer [...] in Kürze auf etwa 30 erhöhen“ (ebd.) wird, wird eine vorläufige Lösung für hinfällig erklärt – die unabdingliche bauliche Erweiterung führt nun zu einer Belegkapazität von 22 Frauen. In einem folgenden Brief an den Generalstaatsanwalt wird abermalig bestätigt, dass „mit einer weiteren Zunahme der Belegung der Frauenstation [...] zu rechnen sei“ (ebd.). Darüber hinaus ist einem Brief von 1948 des Generalstaatsanwalts über dessen Besichtigung des Landgerichtsgefängnisses Siegen im August des gleichen Jahres zu entnehmen, dass „die Frauenabteilung sogar mit 28 Gefangenen belegt“ (JVA Siegen Nr. 6.) war – eine weitere Zunahme der weiblichen Inhaftiertenzahlen ist festzustellen, eine besondere Beachtung derer ist jedoch nicht zu verzeichnen.

---

<sup>32</sup> Die von kriminellen Frauen ausgehende *verminderte Gefahr* wird auch in Wolfgang Mittermaiers 1954 erschienenen „Gefängniskunde“ hervorgehoben, wenn er schreibt: „Frauen sind mehr als Männer *durch wahre Not* (Herv. durch Verfasserinnen) zu ihrer Straftat gekommen. Das ist bei der Behandlung zu beachten. – Verschiedene Arten von Täterinnen bedürfen besonderer Beachtung: Prostituierte, die für ein geordnetes Leben schwer zu gewinnen sind, bei denen oft hauptsächlich der Psychiater zu bestimmen hat, Hochstaplerinnen, gewerbsmäßige Abtreiberinnen, Kupplerinnen, andererseits abtreibende Mütter und die ihre Kinder Tötenden, die eine eigene Fürsorge benötigen.“ (49) Mittermaier nimmt eine Unterscheidung zwischen Straftäterinnen *aus Not* und solchen, aufgrund psychischen Befindens, vor. Erstere scheinen auch hier weniger Beachtung zu benötigen.

In diesem Zusammenhang sind die Verordnungen und internen Dokumente das weibliche Polizei- und Gefängnispersonal betreffend zu analysieren. Aus einem Arbeitsvertrag von 1929 zwischen einer Siegener Bürgerin und dem Gefängnisvorsteher in Siegen (JVA Siegen Nr. 7) sowie aus einem Brief des Polizeipräsidenten Hagen von 1928 (Regierung Arnsberg 14635) geht hervor, dass die Leibesvisitationen und sonstige Beaufsichtigung der weiblichen Strafgefangenen nicht mehr von ausgebildetem weiblichen Personal, sondern im Fall Siegen von einer eigens angestellten Bürgerin, im Fall Hagen einer jedes Mal für den Zweck bestellte Angestellten durchgeführt wird – sofern die Verbüßung der Strafe nicht generell in konfessionelle Mädchenheime ausgelagert wurde. Affirmativ dazu ist ein Schreiben des Preußischen Ministers des Innern an die Regierungspräsidenten in Bezug auf den Runderlass MBliV.S.997 vom 21. November 1929, in welchem weibliches Gefängnispersonal erst dann für erforderlich gehalten wird, „wenn ein Polizeigefängnis ständig jeden Tag mit mindestens 8 weiblichen Gefangenen belegt ist“ (ebd.). Zudem soll das weibliche Gefängnispersonal „nicht nur einseitige Fähigkeiten für den Polizeigefängnisdienst, sondern auch für andere Zweige der Polizei (im Kanzleidiens, als Stenotypistin usw.) mitbringen“. In anderen Fällen sei „die Betreuung der weiblichen Gefangenen tunlichst der Ehefrau eines im Gefängnis wohnenden Polizeibeamten zu übertragen“ (ebd.). Den Originaltexten immanent scheint die Annahme, dass die von Frauen ausgehende Kriminalität als eher harmlos eingestuft werden könne. Grundsätzlich seien es wenige weibliche Arretierte; den wenigen *Ausnahmen* sei keine gleichermaßen hohe Aufmerksamkeit wie den männlichen Inhaftierten entgegenzubringen. Bei sonst speziell ausgebildetem Gefängnispersonal, genüge es für solche Dienste wie die Leibesvisitationen und Krankenbetreuung bei weiblichen Strafgefangenen, für die weibliches Personal unumgänglich ist, die Frau eines Angestellten zu konsultieren.<sup>33</sup> Es scheint, als gehe eine Gefahr lediglich von den männlichen Inhaftierten aus.<sup>34</sup> Darüber hinaus sieht es das „Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern“ (ebd.) von 1929 vor, die Frauenabteilungen generell aufzulösen, lediglich einzelne „Zellen für weibliche Gefangene unter ausreichender Sicherung mit den männlichen Gefangenen auf einem Flur“ (ebd.) zusammenzulegen. Grund dafür sei der Rückgang der weiblichen Inhaftiertenzahlen aufgrund des Inkrafttretens des „Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten“

---

<sup>33</sup> Einem Interview mit Herrn Mocha, dem ehemaligen Leiter der JVA Attendorn, Zweigstelle Siegen, zugrunde, wurde auch noch Ende der 1960er-Jahre die Frau des Hausmeister in genannten Fällen konsultiert.

<sup>34</sup> Dies kommt gleichermaßen in der 1987 erschienen Informations-Broschüre „Frauenkriminalität und Frauenstrafvollzug in Nordrhein-Westfalen“ des Justizministeriums NRW zum Ausdruck: Auch hier wird die lange Zeit auf den akademischen Bereich beschränkte Thematisierung *weiblicher Kriminalität* auf die durch statistische Erhebungen gewonnen Erkenntnisse der geringen Zahlen inhaftierter Frauen und strafrechtlich verurteilter Frauen zurückgeführt, welche wohl „kaum Anlaß zu besonderer Besorgnis“ (1) geben. Auch die geringe Zahl vorbestrafter Frauen, so heißt es weiter, „mag zur allgemeinen Beruhigung beigetragen haben“(1).

vom 18. Februar 1927<sup>35</sup>. Wenngleich das Gesetz geschlechtsunabhängig ausgesprochen ist, sehen sich, so scheint es, mehr Frauen als Männer betroffen, da in der Anweisung des Preußischen Ministers des Innern Frauenabteilungen und das weibliche Gefängnispersonal explizit genannt werden. Paradoxerweise soll die Zahl inhaftierter Frauen mit Inkrafttreten des „Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten“ zurückgegangen sein, obwohl gerade hierdurch *neue* Delikte geschaffen werden.<sup>36</sup> Hieran schließt die Frage, ob die gesetzliche Festsetzung der sofortigen Behandlung und Androhung hoher Strafen – als Instrument der Disziplinierung – tatsächlich zu einem Rückgang weiblicher Delinquenz geführt hat? Aufgrund mangelnden Materials bleibt die Frage an dieser Stelle unbeantwortet; die Ausführungen lassen jedoch ein zeitgenössisches Bild von der *kriminellen Frauen* entstehen, welches Prostitution und Kuppelei als *typische Frauendelikte* ausweist.<sup>37</sup>

Dass das weibliche Gefängnis- bzw. hier insbesondere Polizeipersonal nicht grundsätzlich zurückgesetzt, sondern im Gegenteil ihm auch eine außerordentliche Wichtigkeit zugesprochen wurde, sieht sich in einem Schreiben des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen von 1945 bestätigt. In den speziellen Fällen, in denen es sich um eine „sexuelle Gefährdung“ von der besonders die weibliche Jugend betroffen sei handelt, scheint es von besonderer Wichtigkeit, erfahrenes, geschultes Personal hinzuzuziehen. Laut des Oberpräsidenten sei in dieser Sache „erfahrungsgemäss [die weibliche Polizei] am erfolgsversprechensten“ (Regierung Arnsberg 14609). Um „die auf den Strassen herumstrolchenden oder in den Absteigequartieren der Häuser befindlichen Mädchen und Frauen rechtzeitig zu erfassen [...] bedarf es der Hilfe der [weiblichen] Polizei“ (ebd.). In gleichem Zug wird ihr überdies eine wichtige Rolle zugesprochen, wenn es um die „heute vielfach notwendigen polizeilichen Vernehmungen von Kindern und Jugendlichen“ geht (ebd.). Deutlich geht aus diesem Zitat der Aufgabenbereich der Frau hervor: Wenn es darum geht, Kinder oder Jugendliche mit erzieherischen Maßnahmen zu betreuen und einer *sexuellen Gefährdung* weiblicher Jugendlicher entgegenzuwirken, muss die Frau, als *Mutter*, konsultiert werden. Das hier zum Ausdruck gebrachte Bild der Frau betont das nationalsozialistische Konstrukt der *Mutter*. Die „Ausführungsanweisungen zum Runderlass des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 24. November 1937“ die „Neuordnung der Weiblichen Kriminalpolizei“ betreffend, lenken die Aufmerksamkeit in eine gleiche Richtung:

„Wie in alle Bereiche des völkisch staatlichen Lebens zum Nutzen des Volksganzen die Frau zur Gestaltung fraulicher Sonderaufgaben mit einbezogen wird, so soll [...] auch die

---

<sup>35</sup> RGBl. I, Nr.9, online verfügbar unter URL: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=dra&datum=19270004&seite=00000061>, [25.01.2012].

<sup>36</sup> Siehe Reichsgesetzblatt, Nr. 9 (§§5, 6, 7, 10, 11, 14, 15 ).

<sup>37</sup> Die Aussage des Preußischen Ministers des Innern bzgl. des Rückgangs weiblicher Inhaftierter im Zuge des Inkrafttretens des „Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten“ verdeutlicht, dass Prostitution vor ihrer Entkriminalisierung 1927 (Regener 1999: 265) als *DAS Verbrechen* der Frau angesehen wurde.

Kriminalpolizei nicht auf die Mitarbeit der Frau verzichten, sondern die ihrer Wesensart entspringenden Wirkungsmöglichkeiten der Erfüllung aller der Kriminalpolizei von der nationalsozialistischen Staatsführung gestellten Aufgaben nutzbar machen.“ (ebd.)

Besonders dort, wo Kinder und Jugendliche sowie weibliche Minderjährige und Frauen<sup>38</sup> betroffen sind, gelte es die polizeiliche Arbeit des Mannes durch die Frau zu „ergänzen“.

Das hier zum Ausdruck gebrachte „kulturelle Normalitätsmuster der Geschlechtsrolle“ (Regener 1999: 273) – die Frau als Mutter – scheint auf die von der positivistischen Schule geprägten Annahme rückführbar zu sein, wonach Mutterschaft als „die charakteristische Funktion des weiblichen Geschlechts [...] altruistischer Natur“ (Lombroso/Ferrero 2008: 111)<sup>39</sup> verstanden wurde, die wie ein „naturegegebenes ‚Abschreckungsmittel‘ im Regelfall funktionieren sollte“ (Regener 1999: 266). Ein ‚Abdriften‘ der Frau in die Kriminalität wurde als „Verrat am Geschlecht“ (ebd.: 267), die kriminelle Frau als (negative) Steigerungsform des kriminellen Mannes aufgefasst: „Selten ist das Weib böse, aber wenn sie es ist, ist sie schlimmer als der Mann“ (Italienisches Sprichwort zit. n. Lombroso/Ferrero 2008: 409). In Anlehnung an dieses italienische Sprichwort schreiben Lombroso/Ferrero an anderer Stelle:

„Der Verbrecher bildet eine Ausnahme in der bürgerlichen Gesellschaft und das kriminelle Weib nimmt wieder unter den Verbrechern eine Ausnahmestellung ein [...]. Als doppelte Ausnahme muss die Verbrecherin also doppelt monströs sein. Wir haben gesehen, wie zahlreich die Ursachen sind, die ein Weib vor der Kriminalität bewahren (Mutterschaft Mitleid, Schwäche, etc. etc.), wenn daher ein Weib trotz alledem ein Verbrechen begeht, so muss ihre Perversität, die alle diese Hindernisse überwindet, enorm sein.“ (ebd.: 413)

Durch die mehrfache Wiederholung dieses Gedankens wird die „Missbildung“ (Regener 1999: 267) der kriminellen Frau hervorgehoben. Dass sich die *Missbildung* nicht nur auf das scheinbar abweichende Verhalten krimineller Frauen, sondern sehr wohl auch auf die Physiognomie – das körperliche Erscheinungsbild – beziehen lässt, wird bei Lombrosos/Ferreros Beschreibungen<sup>40</sup> von Verbrecherinnen anhand von Fotografien und „Ermittlungen an lebenden Individuen“ (Lombroso/Ferrero 2008: 322) deutlich. Mittels beschriebener Untersuchungen sollte die vermeintlich *sichtbare Anomalie* bestätigt werden. Selbstkritisch kommentieren Lombroso/Ferrero ihre empirischen Ergebnisse rechtfertigenderweise wie folgt:

„Leider ergibt diese ganze Anhäufung von Messungsergebnissen nur recht wenig, und das ist natürlich, wenn man berücksichtigt, dass schon zwischen Verbrechern und normalen Individuen männlichen Geschlechts nur geringe anthropometrische Unterscheide bestehen; bei der viel grösseren Stabilität und geringeren Differenzierung des Weibes in anthropologischer Beziehung müssen Unterschiede noch weniger hervortreten.“ (ebd.: 321)

---

<sup>38</sup> Volljährige weibliche Personen sind in solchen Fällen von weiblichem Polizeipersonal zu betreuen, wenn „der geistige oder körperliche Zustand der Beschuldigten es angebracht erscheinen lassen, z.B. bei Schwangerschaft, Geistesstörung, Verzweilungszustand (Kindstötung § 217, Selbstmordversuch in Verbindung mit Mord (Totschlag) oder Mord – (Totschlags-)versuch an Kindern §§ 211, 212) oder es sich um Straffälle handelt, bei denen das Kind im Mittelpunkt steht und Erziehungsfragen zu berücksichtigen sind“. Siehe Akte: Regierung Arnsberg 14609.

<sup>39</sup> Im Folgenden beziehen wir uns auf den Reprint von Lombroso/Ferrero „Das Weib als Verbrecherin und Prostituierte“ (1984), herausgegeben von Esther von Krosigk (2008).

<sup>40</sup> Derartige physiognomische Beschreibungen und Erfassungen wurden gleichermaßen bei männlichen Verbrechern durchgeführt.



anthropometrische Methode verstanden werden kann.

**Personenbeschreibung:**  
(Die zutreffenden Angaben sind zu unterstreichen.)

Vor Aufnahme der Personenbeschreibung // auf § 271 StGB hingewiesen werden.

1. **Familienname:** [redacted]
2. **Vornamen:** [redacted]
3. **Stand und Gewerbe:** n. Lauf
4. **Anscheinendes Alter:** 36 Jahre
5. **Geboren am:** 28. im September 1940 zu Magnie.  
Kreis Belgien
6. **Bester Aufenthalt:** Wohnung Arkeland, Jaitziggrabenstr. 28
7. **Jetziger (bermuteter) Aufenthalt:** Grüniggrabenstr. 160
8. **Größe:** (sehr klein, klein, mittel, groß, sehr groß) 160 cm.
9. **Gestalt:** (schwächlich, schlank, unterseht, kräftig, stark) kräftig
10. **Haar:** brünett  
(Farbe, Fülle)
11. **Bar:** i  
(Farbe, Form, Fülle)
12. **Gesicht:** gesunde Farbe  
(Farbe, Form, Fülle)
13. **Stirn:** hoch  
(hoch, geneigt, niedrig)
14. **Auge:** grün-blau  
(blau, grau, braun, dunkelbraun, schwarz)
15. **Augenbrauen:** stark gebogen  
(Farbe, Form, bogenförmig oder zusammenwachsend)
16. **Nase:** klein u. rötlich  
(klein, groß, dick, schmal, breit, eingedrückt, ablinig, wellig, stumpf-, Adernase)
17. **Ohren:** groß  
(klein, mittel, groß, abliegend, durchlöcher)
18. **Mund:** normal  
(klein, mittel, groß, dünne Lippen, aufgeworfene Lippen)
19. **Zähne:** Stückelfall  
(vollständig, lückenhaft, auffallend groß oder klein, schräg gestellt)
20. **Stirn:** Supratilium  
(spitz, breit, Doppelstirn, Grübchen)
21. **Hände und Füße:** normal 2. und 3. H.  
(wenn besonders groß oder klein)
22. **Gang und Haltung:** 2. unflüchtig  
(wenn besonders auffallend)
23. **Sprache:** deutsch  
(Mundart, fremde Sprache, Auland, Lispelnd, auffallend tiefe oder heile Stimme)
24. **Tätowierungen:** keine  
(die Glieder, an denen sich solche befinden, besonders aufführen)
25. **Besondere Kennzeichen und Tätowierungen:** keine  
(Wunden, Narben, Deberflecke, Muttermale, Augengläser, X- oder O-Beine, Verkrüppelungen usw., ins Auge fallende Eigenheiten)
26. **Unterschrift der Person:** Maria Lohr.

B. 15. Personenbeschreibung.

Abbildung 5: Beispielhafte Personenbeschreibung aus einer Personalakte der JVA Hagen

Aufgrund fehlenden Materials – wie z.B. Belege über die Wertigkeit dieser Personenbeschreibung innerhalb der Personalakte sowie deren Gebrauch für Ärzte und Gefängnispersonal – können jedoch keine Aussagen über die daraus gefolgerten Rückschlüsse und Anwendungsgebiete getroffen werden. Die standardisierte Personenbeschreibung galt wohl eher dem Zwecke der Identifikation als der Bekräftigung der *Vermännlichungsthese*.<sup>43</sup> Nichtsdestotrotz ist die Analogie zu Lombrosos Merkmalsbeschreibungen von Verbrecher\_innen zu hinterfragen.<sup>44</sup>

<sup>43</sup> Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens wurden gleichermaßen bei männlichen Inhaftierten solche „Personenbeschreibungen“ vollzogen.

<sup>44</sup> So stellen auch heute noch kriminologische Ansätze vereinzelt einen Kausalzusammenhang zwischen dem äußeren Erscheinungsbild und kriminellem Verhalten her. Siehe hierzu beispielsweise Schmelz „Tätowierung und Kriminalität“ (2009).

## 5. Fazit

Das Bild der *kriminellen Frau* ist entscheidend durch die kriminalanthropologische Forschungsarbeit des 19. Jahrhunderts – „Das Weib als Verbrecherin und Prostituierte“ von Cesare Lombroso und Guglielmo Ferrero – geprägt. Speziell auf das weibliche Geschlecht ausgerichtet wurde ein „Raster von Normalität, seiner Biologie, Psyche, Intelligenz und Gefühlswelt“ (Regener 1999: 264) vor dem Hintergrund der Konstituierung seiner „rassischen Struktur“ (ebd.) entwickelt. Demnach besitze das „normale Weib [...] viele Charakterzüge, durch die es sich dem Wilden, dem Kinde und somit auch dem Verbrecher nähert (Zorn, Rache, Eifersucht, Eitelkeit)“ (Lombroso/Ferrero 2008: 168). Aufgrund ihrer „physischen und intellektuellen Inferiorität“ dem männlichen Geschlecht gegenüber (ebd.: 155) wurde die Frau per se in dem Bereich der Kriminalität verortet. Die straffällig gewordene Frau galt im doppelten Sinn als eine Ausnahme – „nämlich als Verbrecherin und als Weib“ –, als übersteigerte Form des männlichen Verbrechers, als eine Art *Bestie*, hat sie mit ihrem Verhalten ihrer kulturell zugeordneten Rolle – nämlich der als Mutter – widersprochen (siehe Kapitel 4).

Das durch die NS-Ideologie geformte Bild der Frau scheint auf das von Lombroso konstatierte Differenzkriterium zum Mann, die Mutterschaft, zurückzuführen zu sein. Anhand der Analyse ausgewählter archivalischer Quellen konnte aufgezeigt werden, dass im Gegensatz zum historisch-diskursiven Tenor nicht die Absonderlichkeit der *kriminellen Frau* thematisiert, sondern viel eher ihre Mütterlichkeit, ihre Tugendhaftigkeit, ihr Altruismus propagiert wurde. Im Sinne einer Weiterführung der Lombrososchen Paradoxie das Doppelwesen der Frau betreffend, galt es das *Gute* zu verherrlichen und das *Böse* mittels einer Nicht-Thematisierung zu negieren. Ebendies impliziert die latent vorhandene Nicht-Anerkennung der *Normalität* weiblicher Delinquenz, welche sich insbesondere in den Erklärungsansätzen der Sekundärliteratur (siehe Kapitel 2) widerspiegelt. Durch das stetige Bestreben, das *Phänomen Frauenkriminalität* greifbar zu machen, wird ebendies der Tradition Lombrosos entsprechend in den Bereich der doppelten Devianz gerückt.

Die vorliegende Forschungsarbeit gründet auf einem begrenzten Quellenmaterial, was der Tatsache geschuldet ist, dass die entsprechenden Akten des Gerichtsgefängnisses Siegen und den dazugehörigen Institutionen lediglich bis in das Jahr 1948 im Landesarchiv Nordrhein-Westfalen archiviert sind. Selbst umfassende Nachforschungen ergaben kaum Aufschluss über den Verbleib der fehlenden, scheinbar nicht archivierten Akten: Die General- und Personalakten der JVA Attendorn – seit 1971 die übergeordnete Justizvollzugsanstalt der Zweiganstalt Siegen – befinden sich nicht in dem Bestand des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen. Laut Herrn Heckl sei aktuell eine Anfrage seitens der JVA Attendorn gestellt. Über die Zusammenstellung und die Zeitspanne der in Attendorn gelagerten Akten kann zu diesem Zeitpunkt keine Aussage getroffen werden, da die Akten zunächst verzeichnet werden

müssen.

Die Recherchen in genannten Zeitungsarchiven gaben trotz limitierter Quellenlage insofern Aufschluss über den medial geführten Diskurs über *kriminelle Frauen*, als diese unsere These einer weitestgehenden Nicht-Anerkennung der Normalität *weiblicher Kriminalität* bestätigen. Ein Konnex zwischen dem wissenschaftlichen und medialen Diskurs ist zu konstatieren: Die lückenhaft überlieferte Geschichte der *kriminellen Frau* ist als Zeichen der Beständigkeit, der Aufrechterhaltung ihrer doppelten Devianz zu lesen.

Eine weiterführende Auseinandersetzung mit dem Forschungsgegenstand – Bilder der *kriminellen Frau* – würde den Erkenntnisgewinn bereichern. So ist eine Ausweitung des Quellenmaterials auf Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft sowie Urteilsformulierungen für eine intensivere Beschäftigung unabdingbar. Im Rahmen einer solchen Untersuchung würde zudem ein Interview mit Maria Anspach, die ehemalige Gerichtsberichterstatlerin für die *Westfälische Rundschau*, als Ergänzung dienen. Aufgrund ihrer langjährigen Tätigkeit und ihres ehrenamtlichen Engagements im Bereich Strafvollzug, insbesondere derjenige in Siegen, könnte sie eine Expertin darstellen, die uns einen subjektiven und historischen Blick auf die Thematik gewährt, um gleichermaßen die nicht-institutionalisierte und semi-öffentliche Diskursebene untersuchen zu können.

## 6. Abbildungsverzeichnis

- Abbildung 1: Scan von Burkhardts schematischen Leitfadens zur Archivrecherche. In: Burkhardt, Martin (2006): Arbeiten im Archiv. Praktischer Leitfaden für Historiker und andere Nutzer, 66.
- Abbildung 2: Fotografie aus dem Archiv der Siegener Zeitung, September 2011 von Sarah Herrmann.
- Abbildung 3: Fotografie aus dem Stadtarchiv Siegen, September 2011 von Meike Henkenjohann.
- Abbildung 4: Scan der Tabelle IV: Physiognomische Anomalien der Verbrecherin und der Prostituierten, aus: Lombroso/Ferrero (2008): Das Weib als Verbrecherin und Prostituierte, 324-5.
- Abbildung 4: Scan eines standardisierten Vordrucks zur Personenbeschreibung im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens in eine Justizvollzugsanstalt, aus: JVA Hagen (Findbuch Q 919), Personalakte 1952.

## 7. Literaturverzeichnis

- Althoff, Martina/Leppelt, Monika (1995): „Kriminalität“ – eine diskursive Praxis. Foucaults Anstöße für eine Kritische Kriminologie, Hamburg: Lit.
- Anspach, Maria/ Krause, Wolfgang (1983): Gefängnisse in Siegen vom frühen Mittelalter bis heute. In: Pressestelle des Landgerichts Siegen (Hrsg.): Recht im südlichen Westfalen. Festschrift zum 50jährigen Bestehen des Landgerichts Siegen. Siegen: Pressestelle des Landgerichts Siegen, 66-86.
- Brenner-Wilczek, Sabine/ CepI-Kaufmann, Gertrude/ Plassmann, Max (2006): Einführung in die moderne Archivarbeit, Darmstadt: WBG.
- Bröckling, Elsbeth (1980): Frauenkriminalität. Darstellung und Kritik kriminologischer und devianzsoziologischer Theorien, Stuttgart: Enke.
- Durkheim, Émile (1965): Die Regeln der soziologischen Methode, 2.Auflage, Neuwied: Luchterhand.
- Elz, Jutta (2009): Täterinnen – Befunde, Analysen, Perspektiven Kriminologie und Praxis: Band 58, Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle e. V. (KrimZ).
- Exner, Franz (1944): Kriminalbiologie in ihren Grundlagen, 2. Auflage, Hamburg: Hanseatische Verlagsanstalt.
- Franke, Kirsten (2000): Frauen und Kriminalität. Eine kritische Analyse kriminologischer und soziologischer Theorien, Konstanz: Universitätsverlag.
- Funken, Christiane (1989): Frau – Frauen – Kriminelle. Zur aktuellen Diskussion über „Frauenkriminalität“, Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Foucault, Michel (1981): Archäologie des Wissens, Übersetzung: Ulrich Köppen, Frankfurt/Main: Suhrkamp.
- Girtler, Roland (2001): Methoden der Feldforschung, 4. völlig neu bearb. Auflage, Wien: Böhlau.
- Göppinger, Hans (1971): Kriminologie. Eine Einführung, 4. Auflage 1980, München: Beck.
- Gransee, Carmen/ Stammermann, Ulla (1992): Kriminalität als Konstruktion von Wirklichkeit und die Kategorie Geschlecht. Pfaffenweiler: Centaurus.
- Jacobsen, Gönke Christin (2008): Sozialstruktur und Gender. Analyse geschlechtsspezifischer Kriminalität mit der Anomietheorie Mertons, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Jäger, Siegfried (2001): Diskurs und Wissen. Theoretische und methodische Aspekte einer kritischen Diskurs- und Dispositivanalyse. In Reiner Keller et al. (Hg.): Handbuch Sozialwissenschaftliche Diskursanalyse. Band 1. Opladen: Leske & Budrich, 81-112.
- Junker, Katharina (2008): Frauen – Kriminalität – Frauenkriminalität. Frauenkriminalität als Ideologie – Die Zusammenkunft der sozialen Konstruktion von Kriminalität und Geschlecht, Saarbrücken: VDM.
- Kaufmann, Hilde (1967): Das Bild der Frau im älteren kriminologischen Schrifttum. In: MschrKrim 50, 143-153.

- Keller, Reiner (2007): Diskursforschung. Eine Einführung für SozialwissenschaftlerInnen. 3. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Konersmann, Ralf (1998): Der Philosoph mit der Maske. Michel Foucaults L'ordre du discours. In: Michel Foucault: *Die Ordnung des Diskurses*. Frankfurt am Main: Fischer, 51-91.
- Leder, Hans-Claus (1997): Frauen- und Mädchenkriminalität. Kritische Bestandsaufnahme aus devianzsoziologischer und wissenschaftstheoretischer Sicht, 3. Auflage, Frankfurt/M: Lang.
- Mischau, Anina (1997): Frauenforschung und feministische Ansätze in der Kriminologie dargestellt am Beispiel kriminologischer Theorien zur Kriminalität und Kriminalisierung von Frauen, Pfaffenweiler: Centaurus.
- Mittermaier, Wolfgang (1954): Gefängniskunde. Ein Lehrbuch für Studium und Praxis, Berlin: Franz Vahlen.
- Nettersheim, Christoph (2011): Schrecklich nette Frauen. 30 kriminell gute Portraits. Bucher: München.
- Regener, Susanne (1999): Die kriminelle Frau. In: Fotografische Erfassung. Zur Geschichte medialer Konstruktion des Kriminellen. München: Fink.
- Ruoff, Michael (2009): Foucault Lexikon. Entwicklung-Kernbegriffe-Zusammenhänge, 2. Auflage, Stuttgart, UTB.
- Sack, Fritz (1979): Kriminalsoziologie, 3. unveränd. Auflage, Wiesbaden: Akademische Verlagsgesellschaft.
- Schmelz, Gerhard (2009): Tätowierungen und Kriminalität, Frankfurt/Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Schneider, Hans J. (1986): Frauenkriminalität und Frauenstrafvollzug. In: Hirsch, Hans J./Kaiser, Günther/Marquardt, Helmut: Gedächtnisschrift für Hilde Kaufmann, Berlin: Walter de Gruyter.
- Schneider, Wolfgang (2003): Frauen unterm Hakenkreuz, München: Knauer.
- Smaus, Gerlinda (1985): Das Strafrecht und die Kriminalität in der Alltagssprache der deutschen Bevölkerung, Opladen: Westdt. Verlag
- Uhl, Karsten (2003): Das "verbrecherische Weib". Geschlecht, Verbrechen und Strafen im kriminologischen Diskurs 1800-1945. Hamburg: Lit. Verlag.
- Weyrather, Irgard (1993): Muttertag und Mutterkreuz, Frankfurt/M: Fischer.

#### Internetquellen

- Bürmann, Andrea D./ Schneider, Werner (2008): Mehr als nur diskursive Praxis? Konzeptionelle Grundlagen und methodische Aspekte der Dispositivanalyse. In: Forum Qualitative Sozialforschung/ Forum: Qualitative Social Research 8(2), Art. 28.  
URL: <http://www.qualitative-research.net/fqs-texte/2-07/07-2-28-d.htm>, [27.08.2011].
- Deutsches Reichsgesetzblatt I: Online einsehbar unter URL: <http://alex.onb.ac.at/>, [25.01.2012].

Heil, Christiane (2011) Von der Teufelin zum Unschuldslamm, *FAZ Online* vom 27.10.2011, URL: <http://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/kriminalitaet/amanda-knox-von-der-teufelin-zum-unschuldslamm-11508301.html>, [25.01.2012].

Wrana, Daniel/Langer, Antje (2007): An den Rändern der Diskurse. Jenseits der Unterscheidung diskursiver und nicht-diskursiver Praktiken. *Forum Qualitative Sozialforschung/ Forum Qualitative Social Research* 8(2), Art. 20. URL: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0114-fqs0702206>, [08.08.2011].